



Förderung von Solarstromanlagen

Staatliche Förderung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) legt fest, dass der ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Solarstrom vergütet wird - 20 Jahre lang.

Günstige Finanzierungsprogramme, z. B. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) flankieren die Einspeisevergütung, indem sie Darlehen mit einem sehr günstigen Zinssatz anbieten.

Tab. 1 Fördersätze [ct/kWh]					
	Anlagen auf oder an Gebäuden				Freiflächenanlagen
Inbetriebnahme	0 - 10 kWp	10 - 40 kWp	40 kWp - 1 MWp	1 MWp - 10 MWp	0 - 10 MWp
ab 01. November 2012	17,90	16,98	15,15	12,39	12,39
ab 01. Dezember 2012	17,45	16,56	14,77	12,08	12,08
ab 01. Januar 2013	17,02	16,14	14,40	11,78	11,78
Anteilige Vergütung der im Kalenderjahr erzeugten kWh (Marktintegrationsmodell)	100 %	90 %	90 %	100 %	100 %

● Die Vergütung ist begrenzt auf Anlagengrößen bis 10 MWp.
 ● Freiflächenanlagen: Konversionsflächen / versiegelte Flächen / Gewerbe- und Industrieflächen / baulichen Anlagen an Verkehrswegen. Anlagen auf Ackerflächen werden nicht gefördert.
 ● „Marktintegrationsmodell“: Für Anlagengrößen von 10 kWp - 1 MWp werden 90% der im Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden vergütet. Die restlichen 10 % können selbst verbraucht bzw. an Dritte verkauft werden oder erhalten automatisch den variablen „Marktwert Solar“ (= Börsenwert, derzeit ca. 5 ct/kWh). Das Marktintegrationsmodell gilt für alle Anlagen, die ab 01.04. 2012 in Betrieb gegangen sind, wird aber erst zum 01.01.2014 angewendet. Bis dahin werden 100 % vergütet.
 ● Eigenverbraucher Solarstrom wird nicht vergütet.
 ● Bei Anlagen über 10 kW erfolgt eine Mischvergütung, z.B. 20 kW-Anlage: $(10/20 \times 17,02 \text{ ct/kWh}) + (10/20 \times 16,14 \text{ ct/kWh}) = 16,58 \text{ ct/kWh}$
 ● Laufzeit der Einspeisevergütung: 20 Jahre plus anteilig das Inbetriebnahmejahr.

Alle Angaben ohne Gewähr

Marktintegrationsmodell

Für Anlagengrößen von 10 kWp - 1 MWp werden 90% der im Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden vergütet. Die restlichen 10 % können selbstverbraucht oder über sonstige Direktvermarktung vermarktet werden bzw. erhalten automatisch den sogenannten Marktwert Solar (= Börsenwert, derzeit rund 5 ct/kWh). Anlagenbetreiber können ganzjährig oder auch nur monatsweise in die Direktvermarktung gehen. Das Marktintegrationsmodell gilt für alle Anlagen, die ab 01. April 2012 in Betrieb genommen werden, wird jedoch erst ab 01.01.2014 angewendet. Bis dahin werden 100 % vergütet.

Eigenverbrauch von Solarstrom

Unabhängig vom Marktintegrationsmodell können Anlagenbetreiber auch mehr als 10 % des erzeugten Solarstroms selbst verbrauchen. Der Eigenverbrauch wird allerdings nicht vergütet. Trotzdem ist diese Option durchaus lukrativ, denn der Anlagenbetreiber spart die Kosten für die Strommenge, die er nicht mehr vom Energieversorger kaufen muss.

Die Stromkosten steigen kontinuierlich, der mittlere Marktpreis für die Kilowattstunde Strom liegt mit ca. 24 Ct/kWh bereits jetzt über dem Betrag der Solarstromvergütung. Unter diesen Bedingungen wird auch die Erhöhung des individuellen Eigenverbrauchsanteils zunehmend interessanter.

Ohne den Einsatz von zusätzlichen Hilfsmitteln schätzen Experten den erreichbaren Eigenverbrauchsanteil am Gesamtstromverbrauch eines Jahres auf durchschnittlich



10-40% (4-Personen-Haushalt). Höhere Anteile sind mit technischen Hilfsmitteln z.B. Batteriespeichersystemen oder bei gewerblicher Nutzung mit entsprechenden Lastprofilen möglich. Wie groß der Anteil wirklich ist, hängt stark vom Einzelfall ab.

Geplant ist die Auflegung eines KfW-Programms zur Förderung von Batteriespeichersystemen.

Angepasste Degression

Ab 1. Mai 2012 gilt eine monatliche Basisdegression von 1%. In Abhängigkeit vom realen Zubau erfolgt eine quartalsweise Korrektur der Degression. Die Korrektur erfolgt auf Basis eines „rollierenden“ 12-montigen Bemessungszeitraums und gilt jeweils für 3 Monate. Die nächsten Korrekturen erfolgen zum 01. November 2012, 01. Februar 2013, 01. Mai 2013 und 01. August 2013.

Bei Erreichen einer in Deutschland installierten Gesamtleistung von 52 GW fällt die Förderung für neu installierte PV-Anlagen weg (Stand Mai 2012: 28 GW). Der gesetzlich festgelegte Einspeisevorrang bleibt auch über diese Grenze hinweg bestehen.

Inbetriebnahme, technische Anforderungen

Für alle neu installierten Anlagen gelten rückwirkend ab 01. April 2012 geänderte Vorgaben für die Inbetriebnahme: Für die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft ist es erforderlich, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem Wechselrichter installiert wurde.

Für die technische Anpassung von Anlagen < 100 kWp an die Vorgaben des Einspeisemanagements gilt eine Übergangsfrist bis 01.01. 2013.

Größenbegrenzung

Der Anlagenbegriff wird für Freiflächenanlagen geändert: Alle Anlagen, die im Umkreis von 2 km und binnen 24 Monaten innerhalb derselben Gemeinde errichtet wurden, werden zur Bemessung der Größengrenze von 10 MWp zusammengefasst.

Zinsgünstige Solar-Darlehen

KfW Programm „Erneuerbare Energien“

Die KfW Bankengruppe ist Eigentum von Bund und Ländern. Als Anstalt öffentlichen Rechts fördert Sie Solarstromanlagen im Rahmen des Förderprogramms „Erneuerbare Energien (Programmnummer 270)“ mit zinsgünstigen Krediten.

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragssteller, die wirtschaftlich tätig sind (den erzeugten Strom einspeisen)
- Landwirte, Freiberufler

- In- und ausländische, gewerbliche Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind

Was wird gefördert?

- Der Erwerb, die Errichtung und die Erweiterung einer Solarstromanlage (mit neuen Komponenten)

Für die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage mit gebrauchten Teilen wird kein Darlehen gewährt. Die Anlagen müssen die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich (EEG) vom 25.10.08 erfüllen. Die Solarstromanlage kann auf bzw. an Gebäuden oder auf einer freien Fläche (außer Ackerflächen) errichtet werden.

Wie wird gefördert?

Sie erhalten ein zinsgünstiges Darlehen zum Bau der Solarstromanlage. Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes zugesagt.

Die aktuellen Konditionen sind im Internet unter „www.kfw.de/konditionen“ abrufbar.

Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen, max. 10 Mill. € pro Vorhaben. Die Auszahlung erfolgt zu 96%. Die Abruffrist des Darlehens beträgt 1 Jahr.

Die Kreditlaufzeit beträgt wahlweise:

- Bis zu 5 Jahre bei max. 1 tilgungsfreien Anlaufjahr
- Bis zu 10 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Bis zu 20 Jahren bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Bei Kreditlaufzeiten bis zu 10 Jahren wird der Zinssatz über die gesamte Laufzeit festgeschrieben, bei längeren Laufzeiten erfolgt die Zinsbindung für 10 Jahre.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Eine außerplanmäßige Tilgung des Darlehens ist während der Zinsbindungsphase ganz oder in Teilbeträgen unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonitätseinstufung) festgelegt.

Wie beantrage ich die Fördermittel?

Die Darlehen werden bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) beantragt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.kfw-mittelstandsbank.de

Solar-Darlehen bei Kreditinstituten

Mittlerweile haben sich bankenspezifische Solarkredite am Markt etabliert, z. B. bei der Umweltbank, bei den Landesbausparkassen etc.

Ein Übersicht über die Anbieter von Solarkrediten finden Sie z. B. unter „www.solarkredit.com“. Informieren Sie sich auch bei Ihrer Hausbank.